



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
18.09.2019

TOP: 13.
Status: öffentlich

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Mit Stand vom 26.10.2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine neue Muster-Abfallentsorgungssatzung herausgegeben. Außer einer neuen klarstellenden Formulierung in § 2 Abs. 3 hinsichtlich der dualen Systeme ergeben sich hieraus für die Gemeinde Südlohn keine wesentlichen Änderungen.

Die Praxis hat gezeigt, dass Anlieger an einer Stichstraße nicht ohne weiteres erkennen können, dass der Sperrmüll nicht direkt vor dem Haus abgeholt wird. Eine Regelung wie für Abfallbehälter (§ 12) existiert nicht und sollte daher zur Konkretisierung in § 16 aufgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, beschließt Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

Art. 2:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich des Standplatzes für den Sperrmüll findet § 12 Abs. 1 Anwendung.

Art. 3:

§ 25 wird wie folgt formuliert: Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vedder

Küpers